

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die wesentliche Änderung der Vielstoffanlage zur Herstellung von organischen
Chemikalien (P1-Anlage) am Standort Pirna-Neundorf
- Auslegung des Antrages und der Unterlagen -
Gz.: 28-IMI-106.11/165/16
Vom 06. September 2017**

Die Schill & Seilacher Chemie GmbH, Alt-Neundorf 13 in 01796 Pirna, beantragte mit Datum vom 20. Dezember 2016 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nummern 4.1.2 und 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (P1-Anlage) der Firma Schill & Seilacher Chemie GmbH in Alt-Neundorf 13 in 01796 Pirna.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen neben der baulichen Wiedererrichtung des Gebäudes der P1-Anlage, die Errichtung einer Schallschutzwand, eines zusätzlichen Kaltwassersatzes (U 165 (G8) an Stützwand), die Verlegung der Emissionsquelle E1 (Abluftkamin), eine Vielzahl an Veränderungen der Anlagentechnik in den Betriebseinheiten (BE) 1 bis 3, der Betrieb von Füllstellen gemäß Betriebssicherheitsverordnung, die Erhöhung der Lärmimmissionswerte nachts an den Immissionsorten Alt-Neundorf 10 von 40 dB(A) auf 43 dB(A) und Vorwerkstraße 9 von 43 dB(A) auf 45 dB(A) sowie die Erhöhung des Grenzwertes der Wahrnehmung von Gerüchen von 6 % der Jahresstunden auf 7,9 % der Jahresstunden. Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Juli 2018 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist (9. BImSchV), öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben bedarf nach Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Das Unternehmen hat sich freiwillig für die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung von Anlagenteilen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

25. September 2017 bis einschließlich 24. Oktober 2017

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Dienststelle Dippoldiswalde, Bürgerbüro, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde, montags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags und donnerstags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
2. im Verwaltungsgebäude der Stadt Pirna, Stadthaus 1, Am Markt 10, 2. Etage, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

25. September 2017 bis einschließlich 07. November 2017

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Mit Ablauf der Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt nicht dem Schrifterfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den 4. Dezember 2017 ab 10:00 Uhr im „Großen Ratssaal“, im Rathaus der Stadt Pirna, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna, bestimmt.

Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Wenn der Zweck der Erörterung am 4. Dezember 2017 nicht erreicht wurde, wird am 5. Dezember 2017 und ggfs. am 6. Dezember 2017 die Erörterung im „Großen Ratssaal“, im Rathaus der Stadt Pirna, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna, jeweils ab 10:00 Uhr fortgeführt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Erörterungstermin stattfindet, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter <http://www.landratsamt-pirna.de/immissionsschutz-aktuelles.html> einsehbar.

Dippoldiswalde, den 06. September 2017

Dr. Birgit Hertzog
Leiterin Umweltamt